


LLB FONDSLEITUNG
AKTIENGESELLSCHAFT
Städtle 17 · Postfach 1256 · 9490 Vaduz

LLB Global Bond Trend Invest

Mitteilung an die Anteilhaber Die LLB Fondsleitung Aktiengesellschaft, Vaduz, als Fondsleitung, und die Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz, als Depotbank haben den Prospekt mit Anlagereglement des LLB Global Bond Trend Invest am 23. August 2002 geändert. Das Amt für Finanzdienstleistungen, Vaduz, hat diese Änderungen am 25. November 2002, mit Ausnahme des Anhangs A zum Prospekt, bewilligt. Die nachfolgend aufgeführten Änderungen treten per 25. November 2002 in Kraft.

Teil I Prospekt

Punkt 1.2 Absatz 1-3, Absatz 5

Das Anlageziel des LLB Global Bond Trend Invest besteht darin, in ein international diversifiziertes Obligationen-Portfolio zu investieren und dadurch einen möglichst hohen Gesamtertrag zu erzielen. Die Investitionen ...
Die Restlaufzeit der einzelnen Obligationenanlagen beträgt in der Regel zehn Jahre, mindestens aber sieben Jahre. Referenzwährung ...
... Im Extremfall, wenn in allen Obligationen- und Devisenmärkten eine signifikante Verletzung des Aufwärtstrends vorliegt und gleichzeitig eine Absicherung über Futures nicht möglich oder wenig sinnvoll ist, kann der Anlagefonds bis zu 100% liquide Mittel in Franken halten.
... Der Anlagefonds wird als Investmentunternehmen für andere Werte aufgelegt, da die Anlagestrategie des Fonds mit einer Konzentration auf wenige Staatsanleihen bzw. Anleihen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anleihen öffentlich-rechtlichen Charakters mit einem Mindestrating von AAA bzw. Aaa, den Diversifikationsanforderungen, die an ein Investmentunternehmen für Wertpapiere gestellt werden, nicht entspricht. ...

Teil II Anlagereglement

§ 7 Zugelassene Anlagen

Die Fondsleitung investiert das Vermögen dieses Anlagefonds grundsätzlich in massenweise ausgegebene Wertpapiere ... sowie in liquide Mittel.
Die Fondsleitung investiert das Vermögen dieses Anlagefonds in fest verzinsliche Anleihen ...
Die Restlaufzeit der einzelnen Obligationenanlagen beträgt in der Regel zehn Jahre, mindestens aber sieben Jahre.

§ 13 Anlagebeschränkungen

Punkt 1 wird ersatzlos gestrichen.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie die Auszahlung der Anteile in bar verlangen können (Art. 5 Abs. 2 IUG).

Zürich, im Dezember 2002

213250

Liechtensteinische Landesbank (Schweiz) AG